

- b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel 11 %
 c) für den Einzelhandel 32 %

II. Abgeltungssätze:

- a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel 4 %
 b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel 4 %
 c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels —,70 DM
 je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage
 d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung —,80 DM
 je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage
 e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle 4,20 DM
 je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage
 Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel.

Die vorgenannten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gelten nicht für Gemüse und Obst unter Glas.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Gemüse unter Glas und in Ausnahmefällen für frisches Gemüse und Obst in Form von effektiven Beträgen fest. Die —*löhne der effektiven Beträge darf die Summe der Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gemäß Abs. 1 nicht "überschreiten. Die effektiven Beträge beinhalten sämtliche Abgeltungssätze für Schwund und Verderb, Transport und Verpackungsabnutzung.

(3) Die Handelsaufschläge sind Höchstsätze. Sie sind nach Abs. 1 Ziff. I auf die tatsächlich gezahlten Erzeugerpreise ohne Lagerkostenzuschläge und Qualitätszuschläge, höchstens jedoch auf die geltenden gesetzlichen Abgabepreise der Erzeuger für frisches Gemüse und Obst zu beziehen.

(4) Die Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich nach Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a und b auf den Einstandspreis ausschließlich der Lagerkosten- und Qualitätszuschläge.

(5) Die Abgeltungssätze für Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für Verpackungsmaterial im Verhältnis 50:50. Wird das Verpackungsmaterial des Empfängers so rechtzeitig gestellt, daß der Lieferer die Mög-

lichkeit hat, dieses bei der Erfassung bzw. beim Aufkauf zu verwenden, so erhält der Empfänger die volle Abgeltung für Verpackung.

(6) Der Abgeltungssatz nach Abs. 1 Ziff. II Buchst. e ist ein Durchschnittssatz, der entsprechend den örtlichen ökonomischen Bedingungen der Bezirke vom Minister für Handel und Versorgung differenziert werden kann.

§ 3

(1) Die Abgabepreise des Erfassungs- und Versandgroßhandels verstehen sich ab Lager bzw. Versandstation verladen.

(2) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(3) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel frisches Gemüse und Obst von sozialistischen Handelsbetrieben, so sind die im § 2 Abs. I festgelegten und die gemäß § 2 Abs. 2 festzulegenden Handelsaufschläge und Abgeltungssätze verbindlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Für den Direktbezug von frischem Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 vom 30. Mai 1961 über den Direktbezug — Frischgemüse und Frischobst — (GBI. II S. 249).

(4) Die Preisfestsetzung für frisches Gemüse und Obst erfolgt wöchentlich. Die Abgabepreise der Erzeuger gelten jeweils ab Montag und die Einzelhandelsverkaufspreise jeweils ab Mittwoch.

(5) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels treten in der Regel lt. Abs. 4 ebenfalls jeweils Mittwoch in Kraft, wenn nicht die Räte der Bezirke für ihren Bereich andere Festlegungen treffen.

(6) Die sich bei den Großhandelsgesellschaften und beim sozialistischen Einzelhandel im Rahmen der Preisbrüche ergebenden Minusdifferenzen und Plusdifferenzen sind auf neu einzurichtende Unterkonten des Handelsrisikos abzurechnen.

§ 5

(1) Für Lieferungen von frischem Gemüse und Obst vom Erfassungs- und Versandgroßhandel an die verarbeitenden Industriebetriebe wird folgende Berechnungsgrundlage festgelegt:

Gültiger Abgabepreis der Erzeuger:

6% Erfassungsspanne, bezogen auf den Abgabepreis der Erzeuger (ausschließlich Qualitäts- und Einlage-rungszuschläge),

—,70 DM Transportabgeltung (Pauschale für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels),